

Teilnahmebedingungen für den Staatsehrenpreis vorbildliche Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau

1. Wer veranstaltet den Wettbewerb um den Staatsehrenpreis?

Veranstalter ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).

2. Welche Vorteile bringt die Auszeichnung?

- Der Staatsehrenpreis macht gute Ausbildung sichtbar.
- Die Auszeichnung darf in Verbindung mit dem Prämierungsdatum vom Betriebsinhaber für eigene Marketing- bzw. Werbezwecke (Homepage, Briefbogen, Werbung, Aufkleber auf Betriebsautos etc.) verwendet werden.

3. Wer kann am Prämierungsverfahren teilnehmen?

Alle Bayerischen Garten- und Landschaftsbaubetriebe, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der teilnehmende Betrieb ist ein von den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen anerkannter Ausbildungsbetrieb im Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (Ausnahme: Berufsbildungswerke und Bildungsträger sind von der Teilnahme ausgeschlossen).
- Der teilnehmende Betrieb muss derzeit ausbilden.
- Mindestens ein Auszubildender muss zum Zeitpunkt der Teilnahme bereits erfolgreich die Abschlussprüfung absolviert haben.
- In den letzten fünf Jahren gab es maximal ein Jahr ohne Ausbildungsverhältnis.
- Vollständige und wahrheitsgemäße Angaben (siehe Bewerbungsbogen); falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem laufenden Bewerbungsverfahren und können zu einer Aberkennung einer bereits gewährten Auszeichnung führen.

- Die unterzeichneten Formulare ‚Einverständniserklärung Ausbilder‘ über die Mitwirkung und zur Einwilligung aller derzeit aktiven Ausbilder liegen vor. Ausnahme: Die ‚Einverständniserklärung Ausbilder‘ ist nicht erforderlich, sofern der Betriebsinhaber seit mindestens zehn Jahren (rückgerechnet ab dem Datum des Eingangs der Online-Bewerbung) zugleich der einzige Ausbilder ist.
- Nach dem ‚Windhundprinzip‘ (siehe Erläuterung unten) rechtzeitiger Eingang des ausgefüllten und unterzeichneten Bewerbungsbogens samt erforderlicher Anlagen.
- Die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Verband ist keine Voraussetzung.
- Überweisung des Teilnahmebetrages in Höhe von 150 € innerhalb von acht Tagen nach Absendung des Online-Bewerbungsbogens ist Voraussetzung für die Teilnahme am Prämierungsverfahren. Die Kontoinformationen finden Sie am Ende des Online-Bewerbungsbogens und erhalten Sie nach Absenden der Online-Bewerbung mit der Bestätigungsmail.

4. Wie läuft das Prämierungsverfahren ab?

- Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online (über die Seite www.vorbildliche-ausbildung.bayern.de) durch Absenden des vollständig ausgefüllten Online-Bewerbungsbogens inklusive der erforderlichen Anlagen. Alle erforderlichen Unterlagen sind auf der genannten Webseite zum Download bereitgestellt. Bewerbungen, die ganz oder zum Teil auf anderem Weg als online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
- Es gilt das ‚Windhundprinzip‘ begrenzt auf die ersten 100 eingegangenen Online-Bewerbungen. Dies bedeutet, dass die ersten 100 Online-Bewerbungen vom AELF Kitzingen (als sog. Prüfstelle) auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüft werden. Diejenigen Betriebe aus diesen ersten 100, deren Unterlagen vollständig vorliegen und deren Teilnahmebetrag fristgerecht auf dem angegebenen Konto eingegangen ist, nehmen am Prämierungsverfahren teil.

- Sollten Bewerbungen z. B. aufgrund nicht fristgemäßer Zahlung des Teilnahmebetrags nicht am Prämierungsverfahren teilnehmen, findet unter Ausschluss des Rechtswegs kein Nachrückverfahren statt.
 - Eine Erstattung des Teilnahmebetrages für den Fall, dass keine Auszeichnung mit dem Staatsehrenpreis erfolgt, findet nicht statt. Insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
 - Grundlage der Auszeichnung bildet der Online-Bewerbungsbogen samt dazugehörigen Anlagen. Hierin erläutert der Bewerber sein Engagement im Bereich der Ausbildung und reicht die notwendigen Belege mit ein. Im Bedarfsfall behält sich die Prüfstelle vor, zusätzliche erläuternde Belege z. B. zu Fortbildungen zu verlangen.
 - Gegebenenfalls in anderer Form als online eingereichte Unterlagen werden weder aufbewahrt, noch zurückgeschickt, noch zurückgegeben.
 - Die Bewerber erklären sich damit einverstanden, dass das für die Ausbildung im Gartenbau regional zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einsicht in die mit ihnen geschlossenen Ausbildungsverhältnisse der letzten zehn Jahre ab Einsendung der Online-Bewerbung nimmt. Die Einsichtnahme erfolgt ohne Verwendung von Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ausbilder, Auszubildenden und ggf. deren Erziehungsberechtigten und dient dem Abgleich mit den im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben.
 - Für die Verleihung des Staatsehrenpreises wird eine Bewertungskommission berufen. Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig und besteht voraussichtlich aus folgenden Mitgliedern:
 - Vertreter der zuständigen Stelle/Gartenbauzentrum (GBZ) = Vorsitz
 - Mitglied des Prüfungsausschusses (Gesellen-/Meisterprüfung)
 - Regionalvorsitzender des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. und
 - Referent für Ausbildung und Nachwuchswerbung des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.
- Um Befangenheit auszuschließen, sind die Mitglieder der Bewertungskommission jeweils nicht aus der Region stammend. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Entscheidungsprozesses der Mitglieder der Bewertungskommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

- Die teilnehmenden Bewerbungen werden nach einem vorab festgelegten Punkteschlüssel bewertet. Die Bewertungskommission behält sich vor, während des Bewerbungs- und Bewertungszeitraums stichprobenartig Vor-Ort-Besichtigungen und qualitätssichernde Überprüfungen bei den Bewerbern durchzuführen.
 - Bewerber, deren Betrieb im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden soll, erklären sich damit einverstanden, dass die Mitglieder der Bewertungskommission den Betrieb nach Anmeldung besichtigen (Gesamtbesuchszeit ca. zwei Stunden).
 - Die Bewertungskommission befragt sowohl die dort derzeit lernenden Auszubildenden (auf freiwilliger Basis), den Betriebsinhaber, als auch ggf. den/die Ausbilder getrennt voneinander.
 - Die Anwesenheit des Betriebsinhabers sowie des/der Ausbilder bei der Vor-Ort-Besichtigung ist verpflichtend. Ohne eine entsprechende Mitwirkung des Betriebsinhabers sowie des/der Ausbilder wird die jeweilige Bewerbung um den Staatsehrenpreis von der Teilnahme am Prämierungsverfahren ausgeschlossen.
- Falls während des laufenden Prämierungsverfahrens ein Betrieb (z. B. aufgrund von Kündigung) keinen anerkannten Ausbilder beschäftigt und auch der Betriebsinhaber selbst nicht als anerkannter Ausbilder tätig ist, wird die jeweilige Bewerbung um den Staatsehrenpreis von der Teilnahme am Prämierungsverfahren ausgeschlossen.
- Während der Bewerbungs- und Bewertungsphase werden keine Auskünfte zum Stand des Bewerbungsverfahrens erteilt.
- Unter den prämierten Betrieben wird keine Platzierung vorgenommen.

5. Weitere Teilnahmebedingungen

- Der Staatsehrenpreis ist mit einem Prämierungsdatum versehen. Prämierte Betriebe können sich frühestens nach fünf Jahren erneut bewerben.
- Betriebe, die nicht ausgezeichnet wurden, können sich bereits im nächsten Bewerbungsverfahren erneut bewerben.

- Eine Aberkennung des Staatsehrenpreises erfolgt, wenn gravierende Mängel in der Ausbildung festgestellt werden, die zu einem Untersagen des Einstellens und Ausbildens (siehe insb. § 33 BBiG) führen können sowie bei unzutreffenden Angaben insb. im Online-Bewerbungsbogen.
- Mit einer Veröffentlichung der Betriebsdaten (Name, Adresse) auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (www.stmelf.bayern.de) im Zusammenhang mit der Verleihung des Staatsehrenpreises besteht Einverständnis.
- Für die Auszeichnung mit dem Staatsehrenpreis muss aufgrund der Angaben im Bewerbungsbogen zunächst eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Anschließend entscheidet die Bewertungskommission über die Vergabe des Staatsehrenpreises.
- Hinsichtlich des Prämierungsverfahrens, insb. der Entscheidung der Bewertungskommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

6. **Datenschutz**

Der Veranstalter verarbeitet die mittels Online-Bewerbungsbogen angegebenen personenbezogenen Daten der Bewerber für die Dauer des Prämierungsverfahrens, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Danach werden diese gelöscht.

Dies gilt nicht für die personenbezogenen Daten der ausgezeichneten Betriebsinhaber, die dauerhaft gespeichert werden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung des Prämierungsverfahrens (d. h. insbesondere die Kommunikation mit den Bewerbern allgemein einschließlich Einladung zur Verleihung des Staatsehrenpreises, die Nennung der prämierten Betriebe und der Betriebsinhaber in Pressemitteilungen, auf der Internetseite des Staatsehrenpreises ‚Vorbildliche Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau‘, die Bereitstellung der Daten der Bewerber an die Mitglieder der Bewertungskommission) und die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es erlaubt, die zur

Erfüllung der oben beschriebenen Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Für darüber hinausgehende Zwecke werden die angegebenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht verwendet.

Weitere Informationen zum Datenschutz (insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten) finden Sie im Internet auf unserer Webseite:

www.stmelf.bayern.de/datenschutz

7. Welche Haftungsbestimmungen gelten?

Die Bewerber stellen den Veranstalter sowie seine Bediensteten oder Beauftragten auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich angemessener Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung) frei, die Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen und verpflichten sich, den Veranstalter auf erstes Anfordern zu entschädigen, wenn Schäden auf einer Nutzung der Wettbewerbsbeiträge des Teilnehmenden beruhen, insbesondere wenn Dritte geltend machen, dass die Beiträge ihre Persönlichkeitsrechte, Urheber- oder sonstigen immateriellen Rechte verletzen, es sei denn, es liegt Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Beschäftigten, Bediensteten oder Beauftragten des Veranstalters vor.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten oder Beschäftigten des Veranstalters sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Bediensteten oder Beschäftigten, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8. Abbruch des Prämierungsverfahrens

Das Prämierungsverfahren kann von Seiten des Veranstalters jederzeit aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. Unter anderem kann dies beispielsweise der Fall sein, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs insbesondere aus rechtlichen, personellen, technischen oder sonstigen unvorhergesehen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über einen Abbruch steht im Ermessen des Veranstalters. Ansprüche hieraus sowie der Rechtsweg sind insoweit ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche seitens der Bewerber sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Diese Teilnahmebedingungen können jederzeit vom Veranstalter aktualisiert und angepasst werden, ohne die einzelnen Bewerber darüber zu informieren.

Fragen zu den Teilnahmebedingungen können per E-Mail an die Prüfstelle am AELF Kitzingen gesandt werden:

staatsehrenpreis.ausbildung@aelf-kt.bayern.de

Nebenabreden in mündlicher Form haben keine Gültigkeit.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist München, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen davon unberührt. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine angemessene Regelung, die dem von den Parteien verfolgten Zweck am ehesten entspricht.